

Stand 05.03.2025

Gesellschaftsvertrag
der
Bielefelder Beteiligungs-
und
Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Gesellschaftsvertrag
der
Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.
2. Die Gesellschaft führt die Firma:

Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

3. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - das Halten und Verwalten von Beteiligungen aller Art an Gesellschaften jeder Rechtsform soweit kommunalwirtschaftlich zulässig, sowie der Erwerb, das Halten und Unterhalten von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen jeder Art, für den öffentlichen Personennahverkehr, deren Vermietung und Verpachtung und der Bau von Stadtbahnanlagen. Andere Vermögensgegenstände können im Einzelfall und bei wichtigem Interesse auf die Gesellschaft übertragen werden;
 - der Erwerb, das Halten und Verwalten, sowie die Entwicklung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen einer sozialgerechten, aktiven Bodenpolitik zur

verbesserten Wohnraumversorgung im Einzugsgebiet der Stadt Bielefeld sowie für die gewerbliche Nutzung im Rahmen der Wirtschaftsförderung;

- der Betrieb (unternehmerische Nutzung) der Stadthalle Bielefeld, der Seidenstickerhalle und des der Stadthalle Bielefeld angeschlossenen Parkhauses sowie alle damit zusammenhängende Tätigkeiten und Leistungen, auch im Wege von Gesamt- und Einzelverpachtungen;
- die Förderung des Stadt- und Standortmarketings;
- die Planung und die Errichtung von Gebäuden im Stadtgebiet, insbesondere von öffentlichen Gebäuden wie beispielsweise in Umsetzung des städtischen Schulbauprogramms, für die Stadt Bielefeld und ihren Immobilienservicebetrieb im Rahmen von öffentlichen Bauaufträgen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Leistungen.

2. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf den Gebieten des öffentlichen Personennahverkehrs, der Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur, der Wohnraumversorgung und des Stadt- und Standortmarketings.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Unternehmensregister.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 5.025.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen fünfundzwanzigtausend). Es ist voll erbracht.
2. Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadt Bielefeld gehalten.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten:
 - (1) die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
 - (2) die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
 - (3) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

- (4) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG),
- (5) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- (6) die Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der Bestimmungen **des § 14** dieser Satzung sowie über die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
- (7) die Auflösung der Gesellschaft,
- (8) die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- (9) die Verfügung über Geschäftsanteile,
- (10) die Wahl des Abschlussprüfers,
- (11) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- (12) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (13) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer **sowie deren Entlastung**,
- (14) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- (15) die Erhöhung von bestehenden Beteiligungen,
- (16) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,
- (17) Erlass der Ordnung der Geschäftsführung,**
- (18) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.**

- 2. Die Stadt Bielefeld als Gesellschafterin ist bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.**

§ 8

Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 17 vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Mitgliedern zu denen der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter gehören muss. Der Rat der Stadt Bielefeld ist berechtigt, den von

der Stadt Bielefeld bestellten Mitgliedern der **Gesellschafterversammlung** Weisungen zu erteilen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen **in Textform** einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
5. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung **2/3 der vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Mitglieder** vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen **vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Mitglieder** beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse des Gesellschafters erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung es beantragt.
8. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

9. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
11. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.
12. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und in dem Fall, dass beide verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Punkte der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Zahl von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft entweder gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführenden oder einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Außerdem kann sie Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung im Jahresabschluss zulassen.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung werden in der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat die Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.

4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze sowie nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
5. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 - (1) Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen,
 - (2) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Bestimmung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Prokuristen,
 - (3) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - (4) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - (5) Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - (6) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
6. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann in den Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ersetzt werden. Die Gründe für

die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

Für Zwecke des Gesamtabchlusses besteht eine Aufklärungs- und Nachweispflicht gegenüber der Stadt Bielefeld.

Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden im Jahresabschluss veröffentlicht.

2. Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an die Gesellschafterversammlung Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen, soweit nicht ein Gewinnabführungsvertrag die Ergebnisverwendung regelt. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Hieraus ergibt sich keine eigenständige Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht.
5. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen. Nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 Nr. 3 des HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellt.
6. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld werden die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
8. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
9. Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 15

Wirtschaftsplan

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Bielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

§ 16

Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

§ 17

Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW)-anzuwenden.

Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
